

Kleine Anfrage

der Abg. Renate Rastätter GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Integration/Inklusion von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum gibt es in Baden-Württemberg im Gegensatz beispielsweise zu Schleswig-Holstein trotz der mittlerweile hohen Zahl an diagnostizierten Fällen keinen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“?
2. Wenn es keine Lehrstühle für Sonderpädagogik mit Schwerpunkt im Bereich Autismus gibt, woher sollen dann die qualifizierten Fachkräfte kommen, die sich so gut mit Autismus-Spektrum-Störungen auskennen, dass sie eine qualifizierte Beratung an allen Schularten leisten können?
3. Wie sollen Lehrkräfte, die ein autistisches Kind unterrichten, an qualifizierte Informationen über dieses Behinderungsbild kommen, in Anbetracht der Tatsache, dass den Autismus-Beauftragten der Staatlichen Schulämter eine zu geringe Anzahl an Beratungsstunden zur Verfügung steht?
4. Wie soll das Problem der völligen Unklarheit hinsichtlich der Frage, wo die Zuständigkeiten von Sozial- und Jugendämtern im Gegensatz zu denen der Schulen liegen, gelöst werden?
5. Ist es zutreffend, dass es in Zeiten der UN-Behindertenrechtskonvention völlig inakzeptabel ist, Eltern zu zwingen, ihre Kinder mit Asperger-Syndrom auf Schulen für Erziehungshilfe, Sprach-, Seh- oder Körperbehinderte und sogar auf Heimsonderschulen zu schicken, sowie Kinder mit der Diagnose „frühkindlicher Autismus“ pauschal an Schulen für Geistigbehinderte zu überweisen, wie das heute noch praktiziert wird?

6. Inwieweit sollen regelmäßige verbindliche Fortbildungen und Begleitungen von Lehrkräften, bedarfsorientiert auch von sonderpädagogische Lehrkräften, die autistische Schüler/-innen unterrichten, eingeführt werden?
7. Gibt es Pläne, die Bestimmungen über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für autistische Kinder klarer und verbindlicher zu formulieren, um die teilweise sehr unterschiedliche Praxis an den Schulen zu verhindern mit dem Ziel, den Eltern Rechtssicherheit zu geben?
8. Welche schulpolitischen Schlussfolgerungen zieht sie aus der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der dadurch erforderlichen Abschaffung der Sonderschulpflicht im Jahr 2013 mit Blick auf die Lehreraus- und Fortbildung, die räumlichen Veränderungen der Schulen, die Änderung bzw. Flexibilisierung der Bildungspläne, die Einrichtung von therapeutischen Angeboten an Regelschulen (z. B. Ergotherapie), die bedarfsgerechte Verkleinerung der Klassengrößen, die Einrichtung von Pilotschulen zum Sammeln von Erfahrungen, zusätzliche finanzielle Hilfen für die Schulen bei Aufnahme von autistischen Kindern sowie Bearbeitung des Themas „Mobbing“ von Behinderten, insbesondere von Autisten?

18. 02. 2011

Rastätter GRÜNE

Begründung

Beim integrativen/inkluisiven Umgang sowie der Förderung von Kindern mit Autismus herrscht in Schulen und Behörden immer noch große Unsicherheit. Eltern von Kindern mit Autismus beklagen sich über zu geringe Beratungs- und Unterstützungsangebote. Inzwischen liegt eine Studie von Prof. Dr. Rainer Trost vor, die belegt, dass es mindestens 1.900 Schülerinnen und Schüler mit Autismus in Baden-Württemberg gibt, die an allen allgemein bildenden Schulen sowie allen Sonderschulen unterrichtet werden. Somit ist die Förderung von Kindern mit autistischen Verhaltensweisen ein klarer pädagogischer Auftrag für alle Schularten in Baden-Württemberg. Aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Kindern mit Behinderungen sowie dem Elternwunsch nach inklusiver Beschulung muss ein anspruchsvolles Konzept zur schulischen Förderung von Kindern mit Autismus entwickelt und umgesetzt werden. Die Landesregierung soll hierzu ihre Einschätzung sowie ihre Pläne im Einzelnen aufzeigen.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. März 2011 Nr. 35–6500.30/369/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum gibt es in Baden-Württemberg im Gegensatz beispielsweise zu Schleswig-Holstein trotz der mittlerweile hohen Zahl an diagnostizierten Fällen keinen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“?

In Schleswig-Holstein ist im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) in Kronshagen eine Beratungsstelle für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten (BIS-Autismus) eingerichtet. Nach der Selbstdarstellung des genannten Instituts arbeiten dort unter der Überschrift „Förderschwerpunkt Autismus“ Lehrkräfte des Landes; die Beratungsstelle hat Angebotscharakter und richtet sich u. a. an alle Schulen des Landes. Sie bietet Unterstützung durch Beratung und Information. Die Beratung findet in den Schulen vor Ort statt und zielt jeweils auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Sinne von Netzwerkarbeit. Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten können danach je nach individuellen und intellektuellen Fähigkeiten jede Schulart besuchen.

Vergleichbare Möglichkeiten bestehen bereits in Baden-Württemberg. Eine zentrale Beratungsstelle ist allerdings für ein im Vergleich zu Schleswig-Holstein großes und bevölkerungsdichtes Flächenland wie Baden-Württemberg keine hinreichende Angebotsstruktur.

In Baden-Württemberg sind sonderpädagogische Unterstützungs- und Beratungsangebote bei jedem Staatlichen Schulamt angesiedelt (regionale Arbeitsstelle Kooperation, sonderpädagogischer Dienst).

Autismusbeauftragte (in der Regel zwei je Schulamt) sind Experten, die die spezifische Professionalität zu Autismusfragen im Rahmen der Aufgaben des Staatlichen Schulamts, der Arbeitsstellen Kooperation bzw. des sonderpädagogischen Dienstes sichern helfen.

2. Wenn es keine Lehrstühle für Sonderpädagogik mit Schwerpunkt im Bereich Autismus gibt, woher sollen dann die qualifizierten Fachkräfte kommen, die sich so gut mit Autismus-Spektrum-Störungen auskennen, dass sie eine qualifizierte Beratung an allen Schularten leisten können?

Sowohl das Studium als auch der Vorbereitungsdienst des Lehramts Sonderpädagogik sind in Baden-Württemberg in den sonderpädagogischen Fachrichtungen

- Lernen,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprache,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Hören,
- Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung

möglich. Baden-Württemberg zählt damit zu den Bundesländern, die differenzierte Studien- und Ausbildungsangebote für angehende Sonderschullehrkräfte bereitstellen.

Zum Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus bieten die Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg ergänzende Studienangebote an, die im Vorbereitungsdienst weiter vertieft werden können.

Es ist nicht realisierbar, im breiten Spektrum der Sonderpädagogik zu einzelnen Behinderungsarten wie Autismus Lehrstühle einzurichten. Die Fakultäten Sonderpädagogik in Heidelberg und Reutlingen forschen und lehren im Themenbereich Kinder und Jugendliche mit Autismus.

3. Wie sollen Lehrkräfte, die ein autistisches Kind unterrichten, an qualifizierte Informationen über dieses Behinderungsbild kommen, in Anbetracht der Tatsache, dass den Autismus-Beauftragten der Staatlichen Schulämter eine zu geringe Anzahl an Beratungsstunden zur Verfügung stehen?

Lehrkräfte an Schulen in Baden-Württemberg sind u. a. auch gehalten, sich im Hinblick auf ihre konkrete pädagogische Tätigkeit eigenverantwortlich fortzubilden. Hierzu bestehen im Zeitalter der Mediengesellschaft insbesondere über das Internet und andere Medien große Möglichkeiten der Informationsbeschaffung. Ein breites Spektrum an Fachliteratur, zentrale und regionale staatliche Fortbildung und die Vielzahl von Veranstaltungen freier Träger zum Thema Autismus (z. B. Fachkongresse, Veranstaltungen von Autismusverbänden und des Verbandes Sonderpädagogik) können die Lehrkräfte bei ihrer Fortbildung unterstützen. Im Übrigen stehen auf dem Landesbildungsserver die „Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten“ sowie eine Vielzahl von pädagogischen Beiträgen und Informationen zum Thema zur Verfügung.

Für die von den unteren Schulaufsichtsbehörden bestellten Autismusbeauftragten finden an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen jährlich berufs begleitende Lehrgänge statt.

Die Autismusbeauftragten bieten auf Ebene der Staatlichen Schulämter Fortbildung und Beratung für Lehrkräfte an. Im Übrigen ist auf Schulamtebene eine gezielte Praxisbegleitung für Schulen, die ein Kind bzw. einen Jugendlichen mit autistischem Verhalten unterrichten, im Bedarfsfall u. a. mit Unterstützung durch die Autismusbeauftragten möglich (organisierter kollegialer Erfahrungsaustausch, Fallbesprechungsgruppe, gemeinsame Beratung und Kompetenztransfer).

4. Wie soll das Problem der völligen Unklarheit hinsichtlich der Frage, wo die Zuständigkeiten von Sozial- und Jugendämtern im Gegensatz zu denen der Schulen liegen, gelöst werden?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wurde in Baden-Württemberg die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Die Frage der Zuständigkeiten und der Zuordnung der erforderlichen Leistungen richtet sich nach der Leistungsform, ob diese eine Leistung des SGB XII oder des SGB VIII ist. Durch die Zusammenführung beider Leistungsbereiche auf die Stadt- und Landkreise kann die Zuständigkeit seither abschließend auf örtlicher Ebene und meist in derselben Behörde geklärt werden.

Hierbei ist nicht auszuschließen, dass es durch die unterschiedlichen Leistungsformen in den Sozialgesetzbüchern mit ihrer zum Teil unterschiedlichen Systematik vereinzelt zu Unklarheiten im Bezug auf die Einordnung von Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche kommt.

Dies betrifft auch Personen mit autistischer Symptomatik, da Autismus in sehr unterschiedlichen Ausprägungen auftritt. So erstreckt sich die Bandbreite von Personen mit autistischen Zügen bis hin zu Personen mit schwerwiegenden autistischen Störungen, die oftmals mit einer geistigen Behinderung einhergehen.

Während bei schwächeren Formen der Schulalltag durch die Schule häufig ohne gravierende externe Unterstützung möglich ist, erfordern die stärkeren Ausprägungen besondere Hilfestellungen aus beiden Leistungsbereichen.

Die Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010 „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ sehen daher eine Vielzahl von Förderungsmöglichkeiten vor. Behinderungsbedingte sonderpädagogische Bedarfe im Rahmen der schulischen Integration an der allgemeinen Schule sollen künftig primär durch differenziert geplante Förderangebote der sonderpädagogischen Zentren ambulant abgedeckt werden. Wenn dies im Einzelfall nicht ausreicht, kann – je nach Ausprägung und Zuordnung des Störungsbildes – Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB XII durch das örtliche Sozialamt oder – falls die autistische Störung außerhalb einer geistigen Behinderung liegt – im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII durch das örtliche Jugendamt gewährt werden. In der Bildungswegekonzferenz werden diese außerschulischen Partner ggf. einbezogen.

5. Ist es zutreffend, dass es in Zeiten der UN-Behindertenrechtskonvention völlig inakzeptabel ist, Eltern zu zwingen, ihre Kinder mit Asperger-Syndrom auf Schulen für Erziehungshilfe, Sprach-, Seh- oder Körperbehinderte und sogar auf Heimsonderschulen zu schicken, sowie Kinder mit der Diagnose „frühkindlicher Autismus“ pauschal an Schulen für Geistigbehinderte zu überweisen, wie das heute noch praktiziert wird?

Dies würde zutreffen, sofern ein Kind bzw. Jugendlicher pauschal einer Schulart bzw. einem Schultyp zugeordnet würde. Standard ist, ausgehend von den Gegebenheiten des individuellen Förderbedarfs passgenaue Lösungen gemeinsam mit allen Beteiligten, zuvorderst mit den Eltern zu entwickeln. Die Instrumente der Bildungswegekonzferenz und der Schulangebotsplanung werden hierzu flexibel durch die Staatlichen Schulämter eingesetzt. Die Entscheidung der Eltern über den Lernort wird durch das Staatliche Schulamt übernommen, es sei denn, dass zwingende Gründe dem entgegenstehen.

6. Inwieweit sollen regelmäßige verbindliche Fortbildungen und Begleitungen von Lehrkräften, bedarfsorientiert auch von sonderpädagogischen Lehrkräften, die autistische Schülerinnen unterrichten, eingeführt werden?

An der Landesakademie finden bereits derzeit Ausschreibungslehrgänge für Lehrkräfte unter dem Thema „Was ich schon immer über Autismus wissen wollte! Wie und in welcher Form können Ansätze aus dem TEACH Programm Schülerinnen und Schülern mit Autismus helfen unabhängiger zu werden“ statt.

Im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zur „Schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen“ können bedarfsorientiert regionale Fortbildungsmaßnahmen stattfinden.

Regelmäßige verbindliche Fortbildungen für Lehrkräfte zu bestimmten fachlichen oder pädagogischen Themen sind in Baden-Württemberg nicht vorgesehen.

7. *Gibt es Pläne, die Bestimmungen über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für autistische Kinder klarer und verbindlicher zu formulieren, um die teilweise sehr unterschiedliche Praxis an den Schulen zu verhindern mit dem Ziel, den Eltern Rechtssicherheit zu geben?*

Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22. August 2008 (K. u. U. S. 149, ber. S. 179) wurde der Begriff des Nachteilsausgleichs im Sinne des Verständnisses der Kultusministerkonferenz klargestellt. Der nicht nur rechtlich mögliche, sondern aus Gründen der Chancengleichheit verfassungsrechtlich gebotene Nachteilsausgleich für Schüler mit Behinderungen lässt danach das allgemeine Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich gerade auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Da ein so verstandener Nachteilsausgleich das Anforderungsprofil und damit die Validität der Noten unberührt lässt, muss er auch, darauf weist die Verwaltungsvorschrift ebenfalls ausdrücklich hin, nicht im Zeugnis vermerkt werden.

Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Verwaltungsvorschrift nennt aber beispielhaft mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, wie

- eine Anpassung der Arbeitszeit,
- die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch- methodischen Hilfen oder
- das Abweichen von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung.

Auch ist es möglich, im kontinuierlichen Unterricht die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.

Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessungsspielräumen gemildert werden, insbesondere bezüglich Nachlernfristen, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzlichen Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.

Die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für alle Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen sind damit bereits klar und verbindlich formuliert. Dies gilt auch für die Festlegung der Verantwortlichkeiten (Fachlehrer, Schulleiter, Klassenkonferenz) in der Schule.

8. *Welche schulpolitischen Schlussfolgerungen zieht sie aus der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der dadurch erforderlichen Abschaffung der Sonderschulpflicht im Jahr 2013 mit Blick auf die Lehreraus- und Fortbildung, die räumlichen Veränderungen der Schulen, die Änderung bzw. Flexibilisierung der Bildungspläne, die Einrichtung von therapeutischen Angeboten an Regelschulen (z. B. Ergotherapie), die bedarfsgerechte Verkleinerung der Klassengrößen, die Einrichtung von Pilotschulen zum Sammeln von Erfahrungen, zusätzliche finanzielle Hilfen für die Schulen bei Aufnahme von autistischen Kindern sowie Bearbeitung des Themas „Mobbing“ von Behinderten, insbesondere von Autisten?*

Die Landesregierung hat eine Konzeption zur Weiterentwicklung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beschlossen, die bis zur Änderung des Schulgesetzes umgesetzt und ab

dem Schuljahr 2010/2011 erprobt wird. Die Ergebnisse der Umsetzung und Erprobung werden umfassend dokumentiert und gemeinsam mit den kommunalen Partnern auszuwerten sein. Ob und ggf. welche schulpolitischen Schlussfolgerungen im Blick auf die in der Frage erwähnten Aspekte zu ziehen sein werden, wird zu gegebener Zeit zu diskutieren und zu entscheiden sein.

Dies gilt im Hinblick auf die Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, auch mit Autismus-Spektrums-Störungen.

Die Regelstudienzeit für das Lehramt Sonderpädagogik umfasst künftig neun Semester. Der Studiengang wird inhaltlich deutlich stärker als bisher darauf ausgerichtet, dass die Aufgabenfelder von Sonderschullehrkräften in Zukunft in ständig wachsendem Maße auch außerhalb der Sonderschulen liegen werden. Neben dem Studium der sonderpädagogischen Grundlagen und von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sind deshalb als neues Studienelement im Rahmen der sonderpädagogischen Handlungsfelder die Bereiche Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation sowie inklusive Bildungsangebote vorgegeben.

Des Weiteren sind in den Prüfungsordnungen für die künftigen Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen die Diagnosekompetenz und die Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern, als Querschnittskompetenz für alle Lehrämter formuliert. Für die Staatsprüfungen in den Bildungswissenschaften und in den Fächern ist geregelt, dass insbesondere auch Fragestellungen zur Diagnostik und individuellen Förderung Prüfungsgegenstand sind. In den verbindlichen Anlagen zu allen Fächern und Kompetenzbereichen gibt es einen eigenen Abschnitt zur Diagnostik und Förderung. Hier werden fachbezogene Kompetenzen zur Erkennung spezifischer Lernprobleme, zur Erstellung von Förderkonzepten und zur Beratung vorgegeben.

Zur Bearbeitung des Themas „Mobbing“ kann Folgendes festgestellt werden: Gewaltpräventionsberater/-innen und Fortbildner haben das Thema „Mobbing und Mobbingprävention“ seit 2002 als Bausteine in ihre Fortbildungsveranstaltungen aufgenommen. Auch das Thema Mobbingintervention wird thematisiert. Mit dem Programm des Kultusministeriums in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein“ (seit 2009) haben die Schulen ein breitbandig angelegtes Mobbingpräventions-Programm zur Verfügung, das in den Klassen 5 bis 8 eingesetzt werden kann. 251 Schulen haben sich bisher für das Angebot entschieden.

Die Unterstützung von Kindern mit Autismus ist vor kurzem durch eine Anfrage der AOK Böblingen in das Blickfeld des Kontaktbüros Prävention gerückt. Die AOK Böblingen ist vom Staatlichen Schulamt und Jugendamt beauftragt, die Integrationshelfer – Fachkräfte für Schüler/-innen mit Autismus-Störungen – zu betreuen. Im Landkreis Böblingen sind dies 40 Schüler/-innen.

Von dort besteht eine Anfrage, diesen Fachkräften das Mobbingpräventions-Programm vorzustellen und ihnen das Themenfeld Mobbing näher zu bringen.

Ein Gewaltpräventionsberater, der gleichzeitig auch als Fachberater für Schulentwicklung arbeitet, wird diesen Personenkreis zeitnah in das Programm einführen und für das Thema Mobbing sensibilisieren.

Entsprechend kann grundsätzlich auch an anderen Standorten verfahren werden.

Dr. Schick

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport